## Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vom 07.03.2016 Aktenzeichen 545-8823.81/Fritz Logistik/Halle8

Die Fritz Logistik GmbH hat beantragt, in der nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zugelassenen Lagerhalle 8 am Standort Pfaffenstraße 56, 74078 Heilbronn, Flurstück Nr. 6300/16 auf Gemarkung Heilbronn Druckgaspackungen und Aerosolbehälter in den bereits existierenden und für entzündbare Flüssigkeiten konzipierten Lagerräumen 8.1 bis 8.4 der Lagerhalle 8 zu lagern. Je nach Lagerbelegung und der zu lagernden Mengen ist zusätzlich auch die Zusammenlagerung mit entzündbaren Flüssigkeiten vorgesehen. Für dieses Vorhaben, das gemäß Nummer 9.1.1.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

gez.: Sidney Hebisch

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.03.2016